

„Admonitio Synodalis“ de l'époque carolingienne, 1964 (vgl. DA 22, 321), auf nicht sehr breiter Handschriftenkenntnis gemeint hatte — der Sermo Hinkmar und Regino als Quelle vorlag, sondern vielmehr der Autor des Sermo und Regino aus einer gemeinsamen Vorlage schöpften, die ihrerseits von Hinkmar abhing. Der Vf. versucht, den Grundbestand dieser Vorlage, eines „verlorenen Handbuchs über die Amtspflichten des Pfarrklerus“, zu erschließen, und vermutet, daß sie kurz vor Reginos Werk (vielleicht von diesem selbst) abgefaßt, jedoch nach dem Erscheinen von Reginos umfangreicherer Schrift sowie des Sermo rasch überflüssig wurde. Der Sermo selbst scheint ihm in der ersten Hälfte des 10. Jh. in Mainz entstanden zu sein.

Wolfgang Stürner

Gérard Fransen, *Autour de la collection en 74 titres, Revue de Droit Canonique* 25 (1975) S. 61—73, stellt zwei bisher nicht beachtete Hss. vor, die umfangreiche Auszüge aus der 74-Titel-Sammlung enthalten, die Codd. Florenz, B. N., Conv. Soppr. B. 3. 1122 und Paris, B. N., lat. 13 658.

Wolfgang Stürner

Maria Teresa Napoli, *L'Ordo iudiciarius „Quia utilissimum fore“*. Contributo alla conoscenza delle fonti del processo romano-canonico, *ZRG Kan.* 62 (1976) S. 58—105, stellt zunächst die 4 Hss. vor, in denen die kurze Prozeßordnung „Quia (Quoniam) utilissimum“ überliefert ist (Avignon, Bibl. du Musée Calvet, 762; Reggio Emilia, Bibl. Mun., Mss. Varii G. 55; San Lorenzo de El Escorial, Bibl. del R. Monast., Ms. g. II. 15; Montecassino, Arch. dell'Abbazia, 136; alle 13. oder 13.—14. Jh.). Das Werk findet sich dort in 2 verschiedenen Versionen, einer allein aus der Hs. von Avignon bekannten Erstfassung, die noch Dekretalen der Compilatio IV, nicht mehr jedoch solche der Compilatio V zitiert, also zwischen 1216 und 1227 entstand, sowie einer die Dekretalen Gregors IX. berücksichtigenden und deshalb wohl kurz nach 1234 veröffentlichten Überarbeitung. Eine eingehende Prüfung der Autorfrage führt auf den in der Forschung schon bisher genannten Petrus Hispanus Portugalensis, den späteren Papst Johannes XXI., ohne daß sich dieser als Verfasser des Ordo oder auch nur seiner Endredaktion eindeutig nachweisen ließe. Der Untersuchung folgt die kritische Edition des Textes, wobei nur die Endfassung (nach der zuverlässigsten Hs. aus Reggio Emilia) abgedruckt wird, die Abweichungen der ersten Version also lediglich aus dem Apparat zu ersehen sind. Leider werden auch im Quellenapparat nur die Zitate der Endfassung nachgewiesen. Eine Liste der in der ersten Redaktion zitierten Quellenstellen findet sich zwar auf S. 68—69 der Untersuchung, sie hätte aber doch auch in den Apparat eingearbeitet werden sollen; die jetzige Trennung erschwert die Arbeit des Lesers. Vielleicht war das auch die Ursache für die gewiß geringfügigen Unstimmigkeiten, auf die kurz hingewiesen sei: In der Liste auf S. 68 müssen wohl die Ziffern 57 und 58 vertauscht werden; auf S. 93 fehlt im kritischen Apparat zur Zeile 82—89 der Hinweis auf Zitat 58; schließlich verweist der Quellenapparat zu den Zitaten 57 (S. 93) und 94 (S. 96), die nur in der ersten Redaktion begegnen, auf die entsprechenden Parallelen in der Dekretalensammlung Gregors IX., die bei der Abfassung der Erstredaktion noch gar nicht vorlag.

Wolfgang Stürner

Friedrich Ebel, Ein Fragment eines kirchlichen Rechtsbuches aus dem 14. Jh. in deutscher Sprache, *ZRG Kan.* 62 (1976) S. 373—382, ediert die in einer Tübinger Hs. (Univ.-bibl. Mc 351 Fasz. 3) erhaltenen Reste eines kirchlichen Rechtsbuches; die Frage, ob es sich um die Übersetzung oder Überarbeitung eines lateinischen Werkes oder eine selbständige deutschsprachige Arbeit handelt, bleibt offen.

Wolfgang Stürner